



Brüssel, den 14.12.2021  
COM(2021) 790 final

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN  
RAT**

**über die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1185/2009 des Europäischen  
Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über Statistiken zu Pestiziden**

# 1. EINFÜHRUNG

## 1.1. Hintergrund

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1185/2009<sup>1</sup> (im Folgenden „Verordnung“) wird ein gemeinsamer Rahmen für europäische Statistiken zu Pestiziden geschaffen. Die Verordnung gilt für Statistiken über die Vermarktung von Pestiziden („Statistiken über Verkäufe von Pestiziden“) und Statistiken über die landwirtschaftliche Verwendung von Pestiziden. Gemäß Artikel 7 der Verordnung legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat alle fünf Jahre einen Bericht über die Durchführung der Verordnung vor. In diesem Bericht werden insbesondere die Qualität der übermittelten Daten sowie die Datenerfassungsmethoden und der damit verbundene Aufwand für die Unternehmen, landwirtschaftlichen Betriebe und nationalen Verwaltungen beurteilt. Ferner wird untersucht, inwieweit diese Statistiken für die Umsetzung der Strategie zur nachhaltigen Verwendung von Pestiziden und insbesondere für die Erreichung der in Artikel 1 der Verordnung genannten Ziele nützlich sind. Der Bericht enthält Vorschläge für eine weitere Verbesserung der Qualität der Daten und der Datenerfassungsmethoden, die wiederum dazu beitragen, den Erfassungsgrad und die Vergleichbarkeit der Daten zu verbessern und den Aufwand für die Unternehmen, landwirtschaftlichen Betriebe und nationalen Verwaltungen zu verringern.

Europäische Statistiken über Pestizide dienen insbesondere den Zwecken der Artikel 4 und 15 der Richtlinie 2009/128/EG<sup>2</sup>. Darüber hinaus ist die Verordnung eng mit der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009<sup>3</sup> und insbesondere mit Artikel 67 verknüpft, in dem bestimmte Pflichten im Zusammenhang mit der Berichterstattung und dem Führen von Aufzeichnungen für das Inverkehrbringen und die Verwendung von Pestiziden festgelegt sind.

Dieser zweite Bericht über die Durchführung der Verordnung deckt sowohl für die Verkäufe als auch für die landwirtschaftliche Verwendung von Pestiziden die Bezugsjahre 2015–2019 ab. Der 2017 angenommene erste Bericht<sup>4</sup> deckte für die Verkäufe von Pestiziden die Bezugsjahre 2011–2014 und für die landwirtschaftliche Verwendung von Pestiziden den Bezugszeitraum 2010–2014 ab.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 1185/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über Statistiken zu Pestiziden (ABl. L 324 vom 10.12.2009, S. 1).

<sup>2</sup> Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 71).

<sup>3</sup> Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1).

<sup>4</sup> <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:52017DC0109>

## 1.2. Entwicklungen auf EU-Ebene seit dem letzten Bericht

Im Mai 2019 wurde die Richtlinie (EU) 2019/782 der Kommission<sup>5</sup> zur Festlegung harmonisierter Risikoindikatoren für die Abschätzung von Trends bei den von der Verwendung von Pestiziden ausgehenden Risiken erlassen. Mit dieser Richtlinie werden harmonisierte Risikoindikatoren gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2009/128/EG festgelegt. Der harmonisierte Risikoindikator 1, mit dem die Verwendung und das Risiko von Pestiziden gemessen wird, wird von Eurostat anhand der gemäß der Verordnung erhobenen Statistiken über Pestizidverkäufe und der in der Richtlinie der Kommission vorgesehenen Gruppierungen und Gefahrengewichtungen berechnet.

Im Mai 2020 verabschiedete die Kommission die Strategie „Vom Hof auf den Tisch – für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem“<sup>6</sup>. Mit dieser Strategie soll der Übergang zu einem nachhaltigen Lebensmittelsystem beschleunigt werden. Mit ihr wird angestrebt, bis 2030 den Einsatz und das Risiko durch chemische Pestizide insgesamt sowie den Einsatz von Pestiziden mit höherem Risiko um 50 % zu reduzieren. Im Aktionsplan der Strategie schlug die Kommission eine Überarbeitung der Verordnung vor, um Datenlücken zu schließen und eine evidenzbasierte Politikgestaltung zu fördern.

Darüber hinaus veröffentlichte der Rechnungshof im Februar 2020 einen Bericht über die „Nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln“<sup>7</sup>, in dem bewertet wird, ob die Maßnahmen der Kommission und der Mitgliedstaaten zu einer Verringerung der Risiken im Zusammenhang mit der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln geführt haben und ob mit den einschlägigen Rechtsvorschriften wirksame Anreize zur Verringerung der Abhängigkeit von Pflanzenschutzmitteln geschaffen worden sind. Der Bericht enthielt im Zusammenhang mit den Statistiken über Pestizide eine Reihe von Empfehlungen an die Kommission:

- Zugang zu Pflanzenschutzmittel-Statistiken verbessern;
- Beseitigung restriktiver Aggregationsanforderungen an Statistiken zu Pflanzenschutzmitteln (Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung), um die Veröffentlichung zweckdienlicherer Statistiken (z. B. Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko und Wirkstoffe mit bestimmten Eigenschaften) zu ermöglichen;
- Klärung, Verbesserung und Harmonisierung der Anforderungen an EU-Statistiken über die landwirtschaftliche Verwendung von Pestiziden (Anhang II der Verordnung), um deren Verfügbarkeit, Vergleichbarkeit und Zweckdienlichkeit zu verbessern (Zeitraumen: 2023).

Das Rechtsinstrument, mit dem die erforderlichen Verbesserungen angegangen werden sollen, ist der von der Kommission am 2. Februar 2021 angenommene Vorschlag für eine Verordnung über Statistiken zu landwirtschaftlichen Betriebsmitteln und zur landwirtschaftlichen Erzeugung<sup>8</sup>.

---

<sup>5</sup> Richtlinie (EU) 2019/782 der Kommission vom 15. Mai 2019 zur Änderung der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung harmonisierter Risikoindikatoren (ABl. L 127 vom 16.5.2019, S. 4).

<sup>6</sup> Für einen Überblick über die Strategie und die zugehörigen Dokumente siehe [https://ec.europa.eu/food/horizontal-topics/farm-fork-strategy\\_de](https://ec.europa.eu/food/horizontal-topics/farm-fork-strategy_de).

<sup>7</sup> Sonderbericht 2020/5 des Europäischen Rechnungshofs. Nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln: begrenzter Fortschritt bei der Messung und Verringerung von Risiken. [https://www.eca.europa.eu/Lists/ECADocuments/SR20\\_05/SR\\_Pesticides\\_DE.pdf](https://www.eca.europa.eu/Lists/ECADocuments/SR20_05/SR_Pesticides_DE.pdf)

<sup>8</sup> Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Statistiken zu landwirtschaftlichen Betriebsmitteln und zur landwirtschaftlichen Erzeugung sowie zur Aufhebung der

Dieser Vorschlag betrifft Agrarstatistiken über Kulturpflanzen, Tiere und Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse, Nährstoffe und ökologischen/biologischen Landbau sowie über die Verkäufe und die landwirtschaftliche Verwendung von Pflanzenschutzmitteln. Mit Inkrafttreten des Vorschlags wird die Verordnung aufgehoben.

## 2. UMFANG UND INHALT

Nach Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung bezeichnet der Begriff „Pestizide“ Pflanzenschutzmittel im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 oder als Pflanzenschutzmittel verwendete Biozidprodukte im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 der Richtlinie 98/8/EG. Sie werden in folgende Kategorien eingeteilt:

- Fungizide und Bakterizide
- Herbizide, Krautvertilgungsmittel und Moosvernichter
- Insektizide und Akarizide
- Molluskizide
- Pflanzenwachstumsregler
- Sonstige Pflanzenschutzmittel

Die Liste der Wirkstoffe wurde mit der Verordnung (EU) 2017/269<sup>9</sup> der Kommission für das Bezugsjahr 2016 aktualisiert. Stoffe, die zwischen 2011 und 2016 zugelassen wurden, wurden in die Datenerhebung einbezogen, während einige Stoffe anders eingestuft wurden (beispielsweise wurden sie von der Hauptgruppe „Insektizide und Akarizide“ in „Sonstige Pflanzenschutzmittel“ oder von der letztgenannten Hauptgruppe in „Fungizide und Bakterizide“ verschoben). Dadurch entstand ein Bruch in der Zeitreihe. Die Kommission (Eurostat) und die Mitgliedstaaten arbeiten daran, im Laufe der Zeit einen harmonisierten Datensatz zu erstellen.

Nach der Verordnung übermitteln die Mitgliedstaaten<sup>10</sup> der Kommission jährlich ihre statistischen Daten über die jedes Jahr in Verkehr gebrachten Pestizide (Statistiken über Pestizidverkäufe). Darüber hinaus übermitteln sie alle fünf Jahre Statistiken über die landwirtschaftliche Verwendung von Pestiziden. Dieser Bericht bezieht sich auf die für die Bezugsjahre 2015 bis einschließlich 2019 übermittelten Daten und Qualitätsberichte.

Aus den Bestimmungen der Verordnung ergeben sich zwei wesentliche Nachteile. Die Anforderungen der Verordnung an die Aggregation von Daten (Artikel 3 Absatz 4) haben zur Folge, dass Daten über den Wirkstoffgehalt nicht veröffentlicht werden dürfen. Dies hat drastische Auswirkungen auf die Datenverfügbarkeit. Ein weiterer großer Nachteil der derzeitigen Datenerhebung ist die mangelnde Harmonisierung der Daten über die Pestizidverwendung: Die Mitgliedstaaten können das Bezugsjahr im Fünfjahreszeitraum

---

Verordnungen (EG) Nr. 1165/2008, (EG) Nr. 543/2009 und (EG) Nr. 1185/2009 und der Richtlinie 96/16/EG des Rates (COM(2021) 37 final).

<sup>9</sup> Verordnung (EU) 2017/269 der Kommission vom 16. Februar 2017 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1185/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Statistiken zu Pestiziden im Hinblick auf die Liste der Wirkstoffe (ABl. L 40 vom 17.2.2017, S. 4).

<sup>10</sup> Das Vereinigte Königreich ist am 31. Januar 2020 aus der Europäischen Union ausgetreten. In diesem Bericht wird das Vereinigte Königreich bei den Mitgliedstaaten berücksichtigt, da er die Bezugsjahre 2015–2019 abdeckt.

(2015-2019) frei wählen und eine Liste der Kulturpflanzen erstellen, die sie als repräsentativ für ihre nationalen Gegebenheiten erachten.

## **2.1. Umfang**

### **2.1.1. Statistiken über Verkäufe von Pestiziden**

Gemäß der Verordnung sind die EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen verpflichtet, vor dem 30. Dezember des Jahres N + 1 Statistiken über Verkäufe von Pestiziden und bis zum 31. März des Jahres N + 2 nationale Qualitätsberichte zu übermitteln. Die Schweiz, Montenegro und die Türkei übermitteln die Daten und Qualitätsberichte auf freiwilliger Basis.

### **2.1.2. Statistiken über die landwirtschaftliche Verwendung von Pestiziden**

Gemäß der Verordnung sind die EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen (für diese Zwecke im Folgenden gemeinsam die „Mitgliedstaaten“) verpflichtet, innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf jedes Fünfjahreszeitraums Daten und Qualitätsberichte über die landwirtschaftliche Verwendung von Pestiziden für ausgewählte Kulturpflanzen zu übermitteln. Der zweite Fünfjahreszeitraum endete am 30. Dezember 2019, und die Länder waren verpflichtet, die Daten und Qualitätsberichte bis zum 30. Dezember 2020 zu übermitteln. Die Auswahl der Kulturpflanzen ist so zu treffen, dass sie für die in dem betreffenden Mitgliedstaat angebauten Kulturpflanzen und verwendeten Stoffe repräsentativ ist. Der Bezugszeitraum ist grundsätzlich ein Zeitraum von maximal zwölf Monaten, der alle Pflanzenschutzmaßnahmen in direktem oder indirektem Bezug zu der betreffenden Kulturpflanze abdeckt.

## **2.2. Datenerfassungsmethoden und Datenquellen**

Gemäß der Verordnung können die Mitgliedstaaten die erforderlichen Daten auf unterschiedliche Weise erheben. Die Mitgliedstaaten können auf Erhebungen, Informationen betreffend das Inverkehrbringen und die Verwendung von Pestiziden, die sich aus den Verpflichtungen nach Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 ergeben, auf administrative Quellen oder auf eine Kombination aus diesen Mitteln zurückgreifen, ferner auf statistische Schätzverfahren, die auf Expertenmeinung oder Modellen beruhen.

### **2.2.1. Statistiken über Verkäufe von Pestiziden**

In den meisten Mitgliedstaaten stammen die zugrunde liegenden Primärdaten über die Verkäufe von Pestiziden aus administrativen Quellen, die einer gesetzlichen Berichterstattungspflicht unterliegen: Gemäß Artikel 67 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 müssen die Zulassungsinhaber den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten alle Daten über das Umsatzvolumen mit Pflanzenschutzmitteln gemäß den EU-Rechtsvorschriften über Statistiken zu Pflanzenschutzmitteln übermitteln. Mehrere Länder nutzen andere Datenquellen wie Zählungen und (Stichproben-)Erhebungen oder eine Kombination aus administrativen und anderen Quellen. Weitere Informationen über die nationalen Verfahren sind den nationalen Qualitätsberichten zu entnehmen.<sup>11</sup>

---

<sup>11</sup> [Absatz von Pflanzenschutzmitteln \(aei\\_fm\\_salpest09\)](#) (nur in englischer Sprache verfügbar).

## **2.2.2. Statistiken über die landwirtschaftliche Verwendung von Pestiziden**

Statistiken über die landwirtschaftliche Verwendung von Pestiziden basieren im Allgemeinen auf statistischen Erhebungen der Landwirte. In einigen Ländern wird eine Zählung in landwirtschaftlichen Betrieben bei Überschreiten einer bestimmten Hektarzahl oder auf der Grundlage des voraussichtlichen Umsatzes des Betriebs durchgeführt. Nur in Ausnahmefällen kommen andere Datenerfassungsmethoden zum Einsatz: Zwei Länder ziehen vorhandene Verwaltungsdaten über die Verwendung von Pestiziden heran, zwei Länder greifen auf die Daten des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen (INLB) zurück, zwei Länder extrapolieren die Verwendung anhand der Daten über die Pestizidverkäufe, und ein Land nutzt eine wissenschaftliche Studie auf der Grundlage der Mengen an Pestizidrückständen in Grundwasser-Messstellen.

In einigen Fällen werden die Informationen mit elektronischen Mitteln wie Online-Erhebungen oder mithilfe von Agrarsoftware erhoben. Mehrere Länder wiesen jedoch darauf hin, dass elektronische Mittel nicht verwendet werden konnten. Die wichtigsten Methoden für die Datenerhebung sind Papierfragebögen (sieben Länder), gefolgt von Interviews (sechs Länder) sowie Telefoninterviews und elektronischen Fragebögen (jeweils vier Länder) oder einer Kombination aus diesen Methoden. Weitere Methoden sind digitale Aufzeichnungen von Nutzern mithilfe von Webseiten, ein direkter ständiger Zugriff auf Daten in Datenbanken, computergestützte Telefoninterviews und computergestützte Webinterviews. Weitere Informationen über die nationalen Verfahren sind den nationalen Qualitätsberichten zu entnehmen.<sup>12</sup>

## **2.3. Qualität der übermittelten Daten**

Zwar sind die Mitgliedstaaten für die Qualität der Statistiken über Pestizide zuständig, doch ergreift die Kommission (Eurostat) die erforderlichen Maßnahmen, um Fehler bei den eingegangenen Daten aufzudecken. Die Mitgliedstaaten übermitteln die Informationen über alle Wirkstoffe und alle Aggregate der Codeliste<sup>13</sup>, einschließlich vertraulicher Daten, unter Beachtung der geforderten Dateistruktur und des Aufzeichnungsformats über die zentrale Dateneingangsstelle (EDAMIS-Portal). Die technischen Vorkehrungen für die Datenübermittlung beruhen auf einem hohen Maß an Standardisierung. Die Kommission (Eurostat) unterhält ein zuverlässiges IT-System für die Entgegennahme, die Validierung und die Verarbeitung der Daten und führt mehrere Arten von Datenkontrollen durch: Vollständigkeit und Kohärenz des für die Berichterstattung vorgesehenen Fragebogens der einzelnen Länder, Überprüfung der Aggregation der Pestizidmengen und eine Zeitreihenprüfung der Entwicklung im Zeitverlauf. Vor der Verbreitung der Statistiken führt die Kommission (Eurostat) auch manuelle Überprüfungen der sekundären Geheimhaltung durch und fordert die Länder auf, berichtete Daten zu übermitteln, falls Fehler festgestellt werden.

### **2.3.1. Statistiken über Verkäufe von Pestiziden**

Die meisten Mitgliedstaaten lieferten ihre Datensätze weiterhin fristgemäß und zeigten sich kooperativ, falls weitere Prüfungen oder Korrekturen verlangt wurden. In Bezug auf die

---

<sup>12</sup> [Pestizidverwendung in der Landwirtschaft \(aei\\_pestuse\)](#) (nur in englischer Sprache verfügbar).

<sup>13</sup> <https://webgate.ec.europa.eu/sdmxregistry/> (Codeliste „CL\_PESTICIDES“) (nur in englischer Sprache verfügbar).

Genauigkeit, Zuverlässigkeit und Vergleichbarkeit erklärten die meisten Länder, dass ihre Primärdaten über Pestizidverkäufe bei Inhabern einer Zulassung erhoben wurden. Sie erachteten die Gesamtqualität der Daten aus diesen Quellen als gut.

Die Mitgliedstaaten gaben an, Maßnahmen zur Gewährleistung der statistischen Qualität ihrer Daten ergriffen zu haben: Vergleich der Mengenangaben mit Vorjahresdaten, Vergleich mit externen Datenquellen, Kontrolle der Zuverlässigkeit der gemeldeten Mengen und Erzeugnisse, Prüfung von außergewöhnlichen und fehlenden Mengen sowie Stichprobenkontrollen. Zudem gaben sie an, dass der Verhaltenskodex für europäische Statistiken<sup>14</sup> eingehalten worden sei.

### **2.3.2. Statistiken über die landwirtschaftliche Verwendung von Pestiziden**

Die meisten Länder lieferten ihre Datensätze fristgemäß und reagierten schnell, falls weitere Prüfungen oder Korrekturen verlangt wurden. Ein Land lieferte die Daten mehrere Monate zu spät.

In Bezug auf die Genauigkeit, Zuverlässigkeit und Vergleichbarkeit erachteten die meisten Mitgliedstaaten die übermittelten Daten als gut. Die meisten Länder sind der Ansicht, dass die Qualität der Daten seit der Veröffentlichung des ersten Berichts im Jahr 2017 stabil ist. Sechs Länder berichteten über eine allgemeine Verbesserung der Qualität der Statistiken. Nur ein Land meldete, dass sich die Vergleichbarkeit der Daten verschlechtert habe.

Die mit Pestiziden behandelte Fläche lässt sich aufgrund der Anforderung, Wirkstoffe nach chemischen Klassen zu aggregieren, nicht leicht zusammenfassen. Wenn Wirkstoffe derselben chemischen Klasse oder Gruppe auf dieselbe Fläche aufgebracht werden, kann die korrekte Zusammenfassung der Fläche ohne Doppelzählung nur vorgenommen werden, wenn die Erhebung entsprechend konzipiert ist. Mehr als die Hälfte der Länder kann nicht garantieren, dass sie eine Doppelzählung der mit Pestiziden behandelten Anbauflächen ausschließen können, was die Möglichkeiten der Verbreitung der flächenbezogenen Daten einschränkt. Die Flächen können nur von den nationalen statistischen Stellen aggregiert werden, da detaillierte Informationen auf Parzellenebene benötigt werden.

## **3. RELEVANZ – NÜTZLICHKEIT DER STATISTISCHEN DATEN UND VERBREITUNG**

Eurostat veröffentlicht in seiner Verbreitungsdatenbank zwei Datensätze zu Pestizidstatistiken: Absatz von Pflanzenschutzmitteln und landwirtschaftliche Verwendung von Pestiziden<sup>15</sup>. Gemäß den Anforderungen der Verordnung an die Aggregation von Daten (Artikel 3 Absatz 4) darf die Kommission (Eurostat) Daten über Wirkstoffe nicht veröffentlichen.

Aufgrund der Anforderungen an die Aggregation von Daten und komplexer Vertraulichkeitsfragen hat die Kommission (Eurostat) zunächst nur Statistiken über Verkäufe von

<sup>14</sup> [Verhaltenskodex für europäische Statistiken – überarbeitete Ausgabe 2017 – Produkte Kataloge – Eurostat \(europa.eu\)](#)

<sup>15</sup> <https://ec.europa.eu/eurostat/de/data/database> Datensätze Absatz von Pflanzenschutzmitteln [aei\_fm\_salpest09] und Pestizidverwendung in der Landwirtschaft [aei\_pestuse].

Pestiziden auf der höchsten Hierarchieebene gemäß Anhang III der Verordnung, der „Hauptgruppe“, verbreitet (Verbreitung seit 2013). Die nächste Hierarchieebene, die „Produktkategorie“, wurde 2018, die „chemische Klasse“ 2021 ergänzt. Somit hat sich die Verfügbarkeit der Daten seit dem letzten Berichtszeitraum verbessert.

Die veröffentlichten Statistiken über Pestizide unterliegen weiterhin Beschränkungen der Vertraulichkeit. Diese beziehen sich auf die statistische Geheimhaltung im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 223/2009<sup>16</sup> und sind mit Daten verbunden, die eine direkte oder indirekte Identifizierung statistischer Einheiten möglich machen und dadurch Einzelinformationen offenlegen. Die Auswirkungen der statistischen Geheimhaltung variieren je nach Mitgliedstaat, Art des Pestizids und Jahr. Dies hängt mit der Struktur der Pestizidindustrie und der Landwirtschaft in dem Land zusammen. Für den Zeitraum 2011–2019 sind Daten zu weniger als 1 % der verkauften Gesamtmenge vertraulich.

Mehrere Mitgliedstaaten haben Statistiken über Pestizidverkäufe auf nationaler Ebene verbreitet, ohne dass die Vertraulichkeit gewahrt wurde. Die Kommission (Eurostat) erleichtert den Zugang zu den nationalen Statistiken, indem sie im Anhang der europäischen Metadatendatei<sup>17</sup> Weblinks zu den nationalen Statistiken über Pestizide bereitstellt.

Die Veröffentlichung von Statistiken über die landwirtschaftliche Verwendung von Pestiziden ist aufgrund der Anforderungen an die Aggregation, der mangelnden Harmonisierung der Bezugsjahre und Kulturpflanzen und des Konzepts der „behandelten Fläche“ sehr schwierig.

- In der Verordnung ist festgelegt, dass jedes Land ausgewählte Kulturpflanzen und damit in Zusammenhang stehende Wirkstoffe abdecken muss, die für die Landwirtschaft dieses Landes repräsentativ sind – und nicht alle Kulturpflanzen und Pestizide, die in dem Land verwendet werden. Für ein einzelnes Bezugsjahr reicht die Zahl der von einem einzelnen Land gemeldeten Kulturpflanzen von zwei bis 51. Insgesamt waren rund 150 verschiedene Kulturpflanzen Gegenstand der Erhebung.<sup>18</sup> Die Kommission (Eurostat) hat einen Vorschlag zur Harmonisierung der Kulturpflanzen vorgelegt, um die Vergleichbarkeit der Daten für den Bezugszeitraum 2020–2024 zu verbessern. Es ist jedoch Sache der Länder zu entscheiden, ob sie den Vorschlag aufgreifen wollen.
- Die Länder können innerhalb des in der Verordnung festgelegten Fünfjahreszeitraums ein Bezugsjahr wählen. Einige Länder meldeten Daten aus einem von fünf Bezugsjahren, andere aus allen fünf Bezugsjahren (verschiedene Kulturpflanzen).

---

<sup>16</sup> Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1101/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften, der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken und des Beschlusses 89/382/EWG, Euratom des Rates zur Einsetzung eines Ausschusses für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 164).

<sup>17</sup> [https://ec.europa.eu/eurostat/cache/metadata/en/aei\\_fm\\_salpest09\\_esms.htm](https://ec.europa.eu/eurostat/cache/metadata/en/aei_fm_salpest09_esms.htm) (nur in englischer Sprache verfügbar).

<sup>18</sup> Eine aktuelle Übersicht über die für jedes Meldeland verfügbaren Statistiken über die landwirtschaftliche Verwendung von Pestiziden bei Kulturpflanzen und die entsprechenden Bezugsjahre auf Ebene der Hauptgruppe findet sich im Anhang „Data availability overview“ (Datenverfügbarkeitsübersicht) in der Metadatendatei, die dem Datensatz in der Verbreitungsdatenbank von Eurostat [https://ec.europa.eu/eurostat/cache/metadata/Annexes/aei\\_pestuse\\_esms\\_an2.xlsx](https://ec.europa.eu/eurostat/cache/metadata/Annexes/aei_pestuse_esms_an2.xlsx) beigelegt ist (nur in englischer Sprache verfügbar).



- Die mit Pestiziden behandelte Fläche lässt sich aufgrund der in Abschnitt 2.3.2 genannten Anforderung an die Aggregation von Wirkstoffen nach chemischen Klassen nicht leicht zusammenfassen.

All diese Faktoren beeinträchtigten die Vergleichbarkeit und die Nützlichkeit der Daten über die landwirtschaftliche Verwendung von Pestiziden erheblich.

Im Jahr 2019 veröffentlichte die Kommission (Eurostat) ein Forschungspapier zu den Daten über die landwirtschaftliche Verwendung von Pestiziden<sup>19</sup>. In diesem Forschungspapier wurden die wichtigsten Ergebnisse und Herausforderungen der Datenerhebung zusammengefasst. Der Datensatz für den Fünfjahreszeitraum 2010–2014 wurde 2020 veröffentlicht, und der Datensatz für den Zeitraum 2015–2019 wurde 2021 hinzugefügt. Von Anfang an umfasste dieser Datensatz alle drei Hierarchieebenen: Hauptgruppe, Produktkategorie und chemische Klasse. Die behandelten Flächen (Hektar) konnten für den ersten Fünfjahreszeitraum überhaupt nicht verbreitet werden, da Doppelzählungen nicht ausgeschlossen werden konnten. Für den zweiten Fünfjahreszeitraum konnten die behandelten Flächen nur für Länder verbreitet werden, die garantieren konnten, dass die Fläche nur einmal gezählt wurde (elf Länder). Für alle anderen Länder wird nur die Menge an Pestiziden (in Kilogramm) verbreitet.

Die Meldeeinheit (Kilogramm Wirkstoff) erschwert die Veröffentlichung der Daten zu mikrobiologischen Pestiziden, da es keine harmonisierte Möglichkeit gibt, die besser geeigneten Einheiten für mikrobiologische Pestizide (koloniebildende Einheit (KBE) oder internationale Einheit (IE)) in Kilogramm umzurechnen. Aufgrund dieser Umrechnungsprobleme sind die mikrobiologischen Stoffe nicht in den verbreiteten Daten (Verkäufe oder landwirtschaftliche Verwendung) enthalten. Dies schränkt die Möglichkeiten zur Überwachung der Verwendung dieser Wirkstoffe ein.

Die Kommission hat den harmonisierten Risikoindikator<sup>20</sup> auf der Grundlage der Statistiken über Pestizidverkäufe gemäß den Verpflichtungen nach Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2009/128/EG und der Richtlinie (EU) 2019/782 der Kommission berechnet und veröffentlicht. Diese Statistiken dienen auch dazu, die Ziele der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ im Zusammenhang mit der Reduzierung des Einsatzes und des Risikos durch chemische Pestizide insgesamt sowie des Einsatzes von Pestiziden mit höherem Risiko<sup>21</sup> zu überwachen.

Die wichtigsten Nutzer von Statistiken über Pestizide in der Europäischen Kommission sind die Generaldirektion Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, die Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, die Generaldirektion Umwelt und die Gemeinsame Forschungsstelle. Weitere Nutzer von Statistiken über Pestizide sind nationale Behörden, Forscher, Unternehmen, NRO, Studierende und die Öffentlichkeit. Anhand der Statistiken werden die Fortschritte bei der Reduzierung des mit dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln verbundenen Risikos zusammen mit anderen relevanten Daten gemessen.

Die Datennutzer haben wiederholt darauf hingewiesen, dass auch folgende Daten verfügbar sein müssen:

---

<sup>19</sup>

<https://ec.europa.eu/eurostat/documents/749240/0/Statistics+on+the+agricultural+use+of+pesticides+in+the+EU>

<sup>20</sup> [https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/sustainable\\_use\\_pesticides/harmonised-risk-indicators\\_en](https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/sustainable_use_pesticides/harmonised-risk-indicators_en)

<sup>21</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen. Empfehlungen an die Mitgliedstaaten bezüglich ihrer Strategiepläne für die Gemeinsame Agrarpolitik (COM(2020) 846 final).

- Daten über Wirkstoffe in Pestiziden, die für den Verkauf und die landwirtschaftliche Verwendung bestimmt sind;
- harmonisierte und häufiger bereitgestellte Daten über die landwirtschaftliche Verwendung von Pestiziden (gleiche Kulturpflanzen und jährliche Datenerhebung) und
- detailliertere räumliche (regionale) Daten für die landwirtschaftliche Nutzung.

Die Kommission arbeitet daran, die Verfügbarkeit und Qualität der Daten zu verbessern (weitere Einzelheiten siehe Abschnitt 5).

## 4. KOSTEN UND AUFWAND

### 4.1. Kosten

Die nationalen statistischen Ämter und andere statistische Stellen haben die jährlichen Gesamtkosten<sup>22</sup> für die Erhebung von Daten über Verkäufe und die landwirtschaftliche Verwendung von Pestiziden für 23 EU-Mitgliedstaaten und Norwegen auf rund 4,7 Mio. EUR geschätzt. Hinzu kommt ein Arbeitseinsatz von rund 43 Personen (in Vollzeitäquivalenten). Der Medianwert pro Land liegt bei 53 000 EUR und einem Vollzeitäquivalent. Die gemeldeten Kosten und Arbeitskräfte sind in den meisten Ländern eher begrenzt.

### 4.2. Aufwand

Der Aufwand für die Befragten (Inhaber einer Zulassung bei Pestizidverkäufen sowie landwirtschaftliche Betriebe und andere berufliche, in der Landwirtschaft tätige Verwender bei der landwirtschaftlichen Verwendung von Pestiziden) und die nationalen Verwaltungen ist je nach gewählter Datenerfassungsmethode unterschiedlich.

Die Länder berichteten, dass der Aufwand für Behörden und Befragte bei der Erhebung von **Daten über Pestizidverkäufe** relativ gering ist, da die Inhaber einer Zulassung die administrative Verantwortung dafür tragen, den zuständigen Behörden die Verkäufe aller in Verkehr gebrachten Wirkstoffe zu melden. Die Statistiken sind in den meisten Fällen ein Nebenprodukt dieses Verwaltungsprozesses.

Bei der **landwirtschaftlichen Verwendung von Pestiziden** stellt sich die Situation anders dar: Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 müssen alle beruflichen Verwender Aufzeichnungen über ihre Verwendung von Pestiziden führen. Diese Informationen sollten grundsätzlich auf Anfrage zu Verfügung stehen. Es gibt jedoch mehrere Aspekte, die die Nutzung dieser Informationen für statistische Zwecke erschweren: Die Aufzeichnungen werden auf Ebene der landwirtschaftlichen Betriebe geführt, sie sind selten harmonisiert, und sie können in beliebiger Form (auf Papier oder elektronisch) geführt werden. Aus diesem Grund haben sich die meisten nationalen statistischen Stellen für die Durchführung einer statistischen Erhebung entschieden.

---

<sup>22</sup> Dies ist eine globale, aufs Jahr gerechnete Zahl für die Statistiken über Verkäufe und landwirtschaftliche Verwendung. Die Gesamtkosten für die Erhebung statistischer Daten über die landwirtschaftliche Verwendung von Pestiziden werden durch fünf geteilt, da die Daten alle fünf Jahre erhoben werden. Die Kosten entsprechen der Summe aus den jährlichen Kosten der Pestizidverkäufe und einem Fünftel der Kosten für die Erstellung der Statistiken über die landwirtschaftliche Verwendung von Pestiziden. Insgesamt legten 24 Länder die Kostenschätzungen vor. Einige waren unvollständig, da indirekte Kosten fehlten.

Die Länder, die statistische Erhebungen verwenden, meldeten einen unterschiedlich hohen Aufwand für die Befragten, der von wenigen Minuten (kleine landwirtschaftliche Betriebe mit elektronischer Berichterstattung) bis zu drei Stunden (größere Betriebe mit Papierfragebögen) reichte. Selbst in Ländern, die statistische Erhebungen durchführen, ist der zusätzliche Aufwand für die Befragten angemessen, da die beruflichen Verwender ohnehin verpflichtet sind, Aufzeichnungen über die Verwendung von Pestiziden zu führen. Für die sieben Länder, die Verwaltungsunterlagen zur Verwendung von Pestiziden, INLB-Daten, Schätzungen von Sachverständigen oder wissenschaftliche Modelle verwenden, entsteht für die Befragten kein zusätzlicher Aufwand.

Im Vergleich zum ersten Fünfjahreszeitraum verringerten mehrere Länder den Aufwand durch verschiedene Maßnahmen: benutzerfreundlichere Fragebögen (6), einfachere Datenübermittlung (5), weniger abgefragte Variablen (3), Mehrfachverwendung der erhobenen Daten (3), sonstige (3). Acht Länder gaben an, seit dem letzten Qualitätsbericht (vor fünf Jahren) keine Maßnahmen zur Verringerung des Aufwands ergriffen zu haben.

Die meisten Länder meldeten Effizienzgewinne aufgrund einer weiteren Automatisierung (11), einer verstärkten Nutzung administrativer Quellen (5), Online-Umfragen (5), Weiterbildungsmaßnahmen (4) und anderer Maßnahmen (5). Zehn Länder meldeten seit dem letzten Qualitätsbericht (vor fünf Jahren) keine Änderungen.

## 5. VORSCHLÄGE FÜR WEITERE VERBESSERUNGEN

Die Kommission aktualisiert derzeit gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung die Liste der Wirkstoffe, für die im Jahr 2021 Statistiken zu übermitteln sind (Anhang III der Verordnung)<sup>23</sup>. Die vorgeschlagene Änderung umfasst mehrere Aggregationen von Wirkstoffen, die nach den Gruppen und Kategorien der harmonisierten Risikoindikatoren eingestuft wurden<sup>24</sup>, sowie freiwillige Berichte über das Inverkehrbringen von Pestiziden je nach vorgesehenem Verwendungsbereich (Land- und Forstwirtschaft, Erholungsgebiete und Lagerung). Eine große Mehrheit der Mitgliedstaaten hat angegeben, dass eine Erfassung des Verwendungsbereichs für die statistischen Stellen derzeit nicht möglich ist, da die Daten nicht zur Verfügung stehen. Mit dieser rechtlichen Aktualisierung beabsichtigt die Kommission, die Verfügbarkeit von Statistiken über Pestizide innerhalb des derzeitigen Rechtsrahmens zu verbessern.

Im Jahr 2016 bewertete die Kommission die Statistiken über Pestizide im Rahmen der Gesamtbewertung der Agrarstatistik<sup>25</sup> und brachte anschließend die „Agrarstatistikstrategie für die Zeit ab 2020“<sup>26</sup> auf den Weg. Es handelt sich dabei um ein wichtiges Programm zur Modernisierung der EU-Agrarstatistik, das die Kommission in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten ins Leben gerufen hat.

---

<sup>23</sup> [https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12973-Statistiken-zu-Pestiziden-aktualisierte-Liste-der-Wirkstoffe\\_de](https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12973-Statistiken-zu-Pestiziden-aktualisierte-Liste-der-Wirkstoffe_de)

<sup>24</sup> Richtlinie 2009/128/EG.

<sup>25</sup> SWD(2017) 96 – Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen – Bewertung, dem Dokument „Strategy for Agricultural Statistics 2020 and beyond and subsequent potential legislative scenarios“, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=celex:52016SC0430> beigelegt (nur in englischer Sprache verfügbar).

<sup>26</sup> <https://ec.europa.eu/eurostat/web/agriculture/methodology/strategy-beyond-2020> (nur in englischer Sprache verfügbar).

Im Rahmen dieses Modernisierungsprozesses legte die Kommission am 2. Februar 2021 einen Legislativvorschlag für eine Verordnung über Statistiken zu landwirtschaftlichen Betriebsmitteln und zur landwirtschaftlichen Erzeugung vor. Mit diesem Vorschlag wird nach dessen Annahme die Verordnung (EG) Nr. 1185/2009 aufgehoben. Der Vorschlag sieht vor, Statistiken über die landwirtschaftliche Verwendung von Pestiziden jedes Jahr und nicht nur alle fünf Jahre, wie es derzeit der Fall ist, zu erheben. Der Vorschlag enthält keine verpflichtenden Anforderungen an die Aggregation veröffentlichter Daten. Durch diese Änderung würden die Daten über den Wirkstoffgehalt verfügbar gemacht. Allerdings gilt gegebenenfalls die statistische Geheimhaltung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 223/2009. Der Legislativvorschlag ist derzeit Gegenstand interinstitutioneller Verhandlungen zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat. Die Verordnung über Statistiken zu landwirtschaftlichen Betriebsmitteln und zur landwirtschaftlichen Erzeugung, die auch Statistiken über Pestizide umfasst, wird voraussichtlich 2022 erlassen und soll ab 2024 gelten.

Die Kommission arbeitet daran, die Berichterstattung von Daten über die Verwendung von Pestiziden im Allgemeinen zu verbessern. Derzeit werden mehrere Initiativen vorbereitet, um mehr Statistiken zur Verfügung zu stellen und insbesondere die Aufzeichnungen über die Verwendung von Pestiziden zu harmonisieren und sie den Behörden in elektronischer Form bereitzustellen. Es wird erwartet, dass diese Informationen genutzt werden können, um die entsprechenden politischen Maßnahmen besser zu verwalten. Diese Anstrengungen werden in Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen der Kommission unternommen.

## 6. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Statistiken über die Verkäufe und die landwirtschaftliche Verwendung von Pestiziden wurden für die Verkäufe von Pestiziden seit 2011 und für die landwirtschaftliche Verwendung von Pestiziden für die beiden fünfjährigen Datenerhebungszeiträume 2010–2014 und 2015–2019 erhoben und veröffentlicht. Die Verfügbarkeit und Qualität der Daten haben sich seit dem letzten Bericht der Kommission im Jahr 2017 sowohl für die Verkäufe als auch für die landwirtschaftliche Verwendung von Pestiziden verbessert. Mehr als die Hälfte der Mitgliedstaaten hat die Datenerhebung effizienter gestaltet und den Aufwand für die Befragten verringert.

Die gleichen Probleme, die im ersten Bericht festgestellt wurden, bestehen jedoch nach wie vor:

- Die Anforderungen der Verordnung an die Aggregation von Daten (Artikel 3 Absatz 4) stehen der Veröffentlichung aller Daten über den Wirkstoffgehalt entgegen. Dies wirkt sich nachteilig auf die Datenverfügbarkeit aus.
- Mangelnde Harmonisierung der Daten über die Pestizidverwendung: Die Mitgliedstaaten können das Bezugsjahr im Fünfjahreszeitraum frei wählen und eine Liste der Kulturpflanzen erstellen, die sie als repräsentativ für ihre nationalen Gegebenheiten erachten.
- Die Daten über die landwirtschaftliche Verwendung von Pestiziden werden nur alle fünf Jahre zur Verfügung gestellt.
- Die Vermeidung einer Doppelzählung der Anbauflächen, die mit Wirkstoffen einer höheren Pestizid-Hierarchieebene behandelt wurden, ist eine methodische Herausforderung.
- Mangelnde Verfügbarkeit von Verwaltungsdaten über die berufliche Verwendung von Pestiziden in den meisten Mitgliedstaaten: Berufliche Verwender sind zur Führung von Aufzeichnungen verpflichtet, die jedoch nicht harmonisiert und selten in elektronischer Form verfügbar sind.

- Für die Umrechnung mikrobiologischer Stoffe in Kilogramm wurde keine geeignete Lösung gefunden. Dadurch werden Daten zu mikrobiologischen Pestiziden nicht verbreitet und überwacht.

Die Kommission ergreift Maßnahmen, um diese Nachteile der Statistiken über Pestizide zu beseitigen:

- Der am 2. Februar 2021 vorgelegte Vorschlag der Kommission für eine Verordnung über Statistiken zu landwirtschaftlichen Betriebsmitteln und zur landwirtschaftlichen Erzeugung erstreckt sich auch auf Statistiken über Pestizide: Es werden keine Beschränkungen der Verbreitung vorgeschlagen, und die Periodizität der Statistiken über die landwirtschaftliche Verwendung würde von einmal alle fünf Jahre auf einmal jährlich erhöht. Die vorgeschlagene Verordnung durchläuft derzeit das Mitentscheidungsverfahren und wird voraussichtlich im Laufe des Jahres 2022 vom Europäischen Parlament und vom Rat erlassen und ab 2024 gelten.
- Die Kommission und die nationalen Behörden arbeiten eng zusammen, um die Aufzeichnungen über die berufliche Verwendung von Pestiziden stärker zu harmonisieren und den statistischen Stellen in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.
- Der technische und methodische Austausch mit den Mitgliedstaaten wird in Form von Sitzungen, Webinaren und im schriftlichen Verfahren fortgesetzt.